

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fronhoven -
- 47 Einziehung von Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche - Knappenweg -
- 48 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wiederverwertung und Vermarktung von anfallenden Wertstoffen
- 49 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsge-
setz
- 50 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsge-
setz
- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsge-
setz

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
30.05.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 23.05.2006

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.05.2006, Az.: 35.2.11-07-57/06, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fronhoven - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

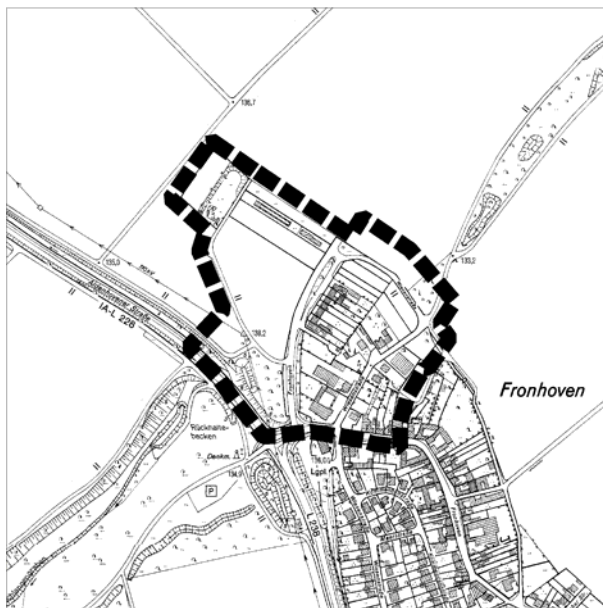
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven/Neu-Lohn.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Fronhoven - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung auf Dauer bei der Dienststelle Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23.05.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

47

Bekanntmachung

Gegen die Einziehung von Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 510 – Knappenweg - groß ca. 117 m² - auf die in der Bekanntmachung vom 25.10.2005, veröffent-

licht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 23 vom 04.11.2005 hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden.

Die vorgenannten Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche werden hiermit gem. § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 -in der jeweils geltenden Fassung- eingezogen.

Die Grundstücksflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Grundstücksfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt).



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102) – in der zurzeit geltenden Fassung – zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle 600/Bauverwaltungsabteilung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 309, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis

12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 10.05.2006

Bertram
Bürgermeister

48

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.12.1991 / 20.12.1991 zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Eschweiler über die Wiederverwertung und Vermarktung der in Haushaltungen anfallenden Wertstoffe (außer Garten- und Parkabfällen) wurde vom Zweckverband Entsorgungsregion West zum 31.12.2007 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von dem Regierungspräsident Köln am 07.02.1992 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 24.02.1992, Nr. 8, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 01.01.2008 wirksam.

Köln, den 19.04.2006
Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-65 B

Im Auftrag

(Milz-Adams)

49

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Jean Louis Tekam**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **11937/B**, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2006

Bertram
Bürgermeister

50

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Jean Louis Tekam**, derzeitiger
Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende
Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz
zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / **11937/A**,
kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2006

Bertram
Bürgermeister

51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Innocent Okechukwu NNA**, derzeitiger
Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende
Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz
zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 11993, kann
durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des
Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen
verstrichen sind.

Eschweiler, 02.05.2006

Bertram
Bürgermeister